

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck
„Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck“ vom 08.04.2024**

Auf Grund von Artikel 17 Satz 1, Art. 76 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 86, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch §§ 4, 5 der des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385,586), erlässt der Landkreis Fürstenfeldbruck folgende **Satzung**:

**§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

(1) Der Bereich Abfallwirtschaft des Landkreises Fürstenfeldbruck wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Fürstenfeldbruck geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck“.

Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „AWB“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 5.000.000,- €.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die

1. Durchführung der Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft im Landkreis Fürstenfeldbruck.
2. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der Beteiligung des Landkreises an dem Gemeinsamen Kommunalunternehmen (gKU) für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau (GfA) – mit Ausnahme der Tätigkeiten, die die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien gemäß § 2 Abs. 6 und ggf. Abs. 7 der Unternehmenssatzung des gKU betreffen –.
3. Betätigung und Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten im öffentlich-rechtlichen Bereich und im Leistungsbereich nach Verpackungsgesetz (VerpackG) gegenüber den Systembetreibern.

Hierzu gehören im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungswerke sowie der vertraglichen Vereinbarungen auch die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung der dazu erforderlichen Anlagen. Dafür gelten die in dieser Betriebssatzung geregelten Zuständigkeiten und Befugnisse entsprechend soweit keine ausdrücklichen Regelungen enthalten sind.

- (2) Der Eigenbetrieb ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalrechtlichen Vorschriften, – einschließlich des Erlasses von Bescheiden –. Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3 Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind

- Kreistag (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Landrat (§ 6)
- Werkleitung (§ 7)

§ 4 Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt insbesondere über
1. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Betriebssatzung.
 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
 3. Bestellung und Abberufung der Werkleitung und deren Stellvertreter sowie die Regelung von deren Dienstverhältnissen.
 4. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen oder Verordnungen.
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
 8. Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital.
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Gegenstandswert von 2.500.000,- € im Einzelfall sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben.
 11. Änderung der Rechtsform oder Auflösung des Eigenbetriebes.
 12. die Einleitung und die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen ab einem Streitwert von 1.000.000,- €.
 13. Sonstige Angelegenheiten oder Rechtsgeschäfte ab einem einmaligen oder jährlichen Volumen von 5.000.000,- €.

14. folgende Angelegenheiten des Gemeinsamen Kommunalunternehmens GfA:
- a) die Änderung der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen und Verordnungen gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 3 LkrO.
 - b) die Änderung der Unternehmensaufgabe, die wesentliche Erweiterung des Geschäftsbereiches oder die wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens.
 - c) einen Beitritt zur Trägerschaft und den Austritt.
 - d) eine Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals.
 - e) eine Auflösung oder Verschmelzung des Kommunalunternehmens.
 - f) Investitionsmaßnahmen mit einer erheblichen Auswirkung auf die Durchsatzleistung der Abfallverbrennungsanlage.
 - g) die Beteiligung des GfA an anderen Unternehmen einschließlich einer Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen.
- (2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Kreistag (§ 4), der Landrat (§ 6) oder die Werkleitung (§ 7) zuständig ist, insbesondere über
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Dienstanweisung.
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000,- € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV).
 3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV) soweit sie den Betrag von 50.000,- € überschreiten und die Ausgaben nicht lediglich zur Erfüllung einer bereits bestehenden rechtlichen Verbindlichkeit getätigt werden müssen.
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,- € überschreitet bis zu einem Gegenstandswert von 2.500.000,- €.
 5. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme oder einer Gewährung von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 5.000,00 € überschreiten, bei der Gewährung von Personaldarlehen, wenn ein Antrag von den Voraussetzungen der Richtlinien für die Vergabe von Personaldarlehen abweicht.

6. sämtliche sonstige im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Kommunalunternehmen GfA stehenden Angelegenheiten – mit Ausnahme der Tätigkeiten, die die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien gemäß § 2 Abs. 6 und ggf. Abs. 7 der Unternehmenssatzung des gKU betreffen -, soweit nicht der Kreistag (§ 4), der Landrat (§ 6) oder die Werkleitung (§ 7) zuständig sind.
7. sonstige Angelegenheiten oder Rechtsgeschäfte mit einem einmaligen oder jährlichen Volumen von 100.000,- € bis zu 5.000.000,- €.
8. Erlass von Forderungen und unbefristete Niederschlagungen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000,- € beträgt.
9. die Einleitung und die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert mehr als 50.000,- € im Einzelfall beträgt bis zu einem Streitwert von 1.000.000,- €.
10. sämtliche Personal-, Versorgungs- und Sozialangelegenheiten der im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten des Landkreises, soweit nicht der Landrat oder die Werkleitung zuständig ist.
11. den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6 Zuständigkeit des Landrates

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Landrat erlässt anstelle des Kreistages und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen, unaufschiebbare Geschäfte. Hiervon hat er dem zuständigen Gremium in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Landrat vollzieht die gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 10 gefassten Beschlüsse des Werkausschusses.
- (4) Der Landrat erledigt neben den Aufgaben gem. Art. 38 Abs. 2 Satz 1 LkrO in eigener Zuständigkeit auch folgende vom Kreistag übertragene Angelegenheiten (Art. 34 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LkrO):
 1. Im Rahmen des jeweiligen Stellenplanes
 - a) die Beamtinnen und Beamten des Landkreises von Besoldungsgruppe A 1 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, einer Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen, wobei vor einer solchen personalrechtlichen Maßnahme die Personalreferentin oder der Personalreferent zu hören ist,
 - b) die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landkreises von Entgeltgruppe 1 bis einschließlich der Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen, wobei vor einer solchen personalrechtlichen Maßnahme die Personalreferentin oder der Personalreferent zu hören ist,

jeweils einschließlich der Aushändigung der entsprechenden Urkunden und Vertragsausfertigungen.

2. Die Ausübung aller sonstigen dienst- bzw. tarifrechtlichen Befugnisse, die durch Gesetz der obersten Dienstbehörde zugewiesen sind, für die in Nr. 1a) genannten Bediensteten des Landkreises im Rahmen des jeweiligen Stellenplanes.

§ 7 Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus mindestens einem Werkleiter/einer Werkleiterin. Für die Vertretung der Werkleitung werden ein/eine 1. und ein/eine 2. stellvertretende/r Werkleiter/in bestellt. Im Verhinderungsfall der Werkleitung erfolgt die Vertretung durch den/die 1. stellvertretende/n Werkleiter/in, sind beide verhindert, erfolgt die Vertretung durch den/die 2. stellvertretende/n Werkleiter/in.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere
1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschl. Organisation und Geschäftsleitung.
 2. der Vollzug der für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebes geltenden Satzungen und Verordnungen des Landkreises.
 3. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages.
 4. wiederkehrende Geschäfte (z.B. Werk- und Dienstleistungsverträge, Beschaffungen für den laufenden Bedarf einschließlich der Beschaffung der Investitionsgüter für den laufenden Bedarf), soweit sie nicht nach § 4 dem Kreistag, nach § 5 Abs. 3 Nrn. 3 bis 10 dem Werkausschuss oder dem Landrat vorbehalten sind.
- (3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Werkausschusses und des Kreistages bezüglich der Geschäfte des Eigenbetriebes, soweit nicht nach § 6 Abs. 3 bis 4 die Zuständigkeit des Landrates gegeben ist.
- (4) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist zuständig für den Personaleinsatz.
- (5) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung den Landkreis nach außen, soweit nicht nach § 6 Abs. 3 bis 4 die Zuständigkeit des Landrates gegeben ist.
- (6) Die Werkleitung hat dem Landrat und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich vorzulegen. Die Werkleitung hat den Landrat unverzüglich zu unterrichten, wenn der Kassenkredit über einen Zeitraum von 1 Monat zu mehr als 80 % in Anspruch genommen wurde.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen des Landkreises

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Landrates Fachdienststellen des Landratsamts gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (3) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertretung mit dem Zusatz „in Vertretung“.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen. Soweit die Eigenbetriebsverordnung (EBV) auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV-Doppik, KommHV-Kameralistik) verweist, sind die Bestimmungen der KommHV-Doppik anzuwenden.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 15.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck“ vom 24.07.2020 (in Kraft getreten 01.08.2020) außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 06.05.2024

Thomas Karmasin
Landrat